GEMEINDE TRAUNKIRCHEN

A-4801 Traunkirchen, Ortsplatz 1
pol.Bez.: Gmunden, OÖ.
Internet: http://www.traunkirchen.at
Informationen über den Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage http://www.traunkirchen.at/Web/Datenschutz im Bereich Datenschutz

gemeindeamt@traunkirchen.ooe.gv.at
Tel.: 07617-2255
DVR: 0088773

Datum: 15.12.2022
Aktenzeichen: **D33619/11072022**
Bearbeiter/-in: Stefan Heißl
E-Mail: heissl@traunkirchen.ooe.gv.at

Kundmachung

Gem. § 94 der OÖ GemO 1990 wird nachstehende Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Traunkirchen kundgemacht:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Traunkirchen vom 15.12.2022 mit der eine **Abfallgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (FAG 2017) i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2
Höhe der Gebühren
(incl. 10% Umsatzsteuer)

(1) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der in Haushalten anfallenden Abfälle ist eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt:

a)	pro gehaltener Abfalltonne mit 60 Liter (zwei wöchentlich)	EUR	7,25
b)	pro gehaltener Abfalltonne mit 60 Liter (vier wöchentlich)	EUR	8,84
c)	pro gehaltener Abfalltonne mit 90 Liter (zwei wöchentlich)	EUR	10,40
d)	pro gehaltener Abfalltonne mit 90 Liter (vier wöchentlich)	EUR	12,65
e)	pro gehaltener Abfalltonne mit 120 Liter (zwei wöchentlich)	EUR	13,63
f)	pro gehaltener Abfalltonne mit 120 Liter (vier wöchentlich)	EUR	16,51
g)	pro gehaltener Abfalltonne mit 240 Liter (zwei wöchentlich)	EUR	26,73
h)	pro gehaltener Abfalltonne mit 240 Liter (vier wöchentlich)	EUR	32,25
i)	pro gehaltener Abfalltonne mit 770 Liter (zwei wöchentlich)	EUR	85,94
j)	pro gehaltener Abfalltonne mit 770 Liter (vier wöchentlich)	EUR	103,49
k)	pro gehaltener Abfalltonne mit 1.100 Liter (zwei wöchentlich)	EUR	121,19
l)	pro gehaltener Abfalltonne mit 1.100 Liter (vier wöchentlich)	EUR	146,93
m)	pro Abfallsack mit 60 Liter	EUR	8,84

n) Jahresgebühr für nicht angeschlossene Objekte (13 Abfallsäcke) EUR 114,88

(2)a Gesonderte Entleerung einer mit nicht kompostierbarem Material verunreinigten Biotonne: EUR 50,00

§ 3
Gebührenschuldner

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 4
Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6
Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 7
Festsetzung

Die Höhe der Abfallgebühren wird vom Gemeinderat jährlich so zeitgerecht festgesetzt, dass diese mit 1. Jänner jeden folgenden Jahres Rechtsgültigkeit haben.

§ 8
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 01.01.2023, gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 01.04 2020 außer Kraft.

Christoph Schragl, MSc. e.h.
Bürgermeister

Angeschlagen am: 15.12.2022

Abgenommen am: 09.01.2023

Gemeinde Traunkirchen Pol. Bez. Gmunden, OÖ